

**Gleichstellung der Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge
zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter durch amtlichen Vermerk**

1. Abweichend von

Unterabschnitt 9.1.2.1.5 der Anlage B des ADR

- dürfen Beförderungseinheiten EX/II sowie Fahrzeuge mit Aufsetztanks der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika gefährliche Güter **ohne** „Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter“ im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befördern;
- darf für Beförderungseinheiten EX/II sowie Fahrzeuge mit Aufsetztanks der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika eine „Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter“ in Form eines amtlichen Vermerks benutzt werden.

2. Voraussetzungen

- 2.1** Für Beförderungseinheiten EX/II sowie Fahrzeuge mit Aufsetztanks der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika ist durch Vermerk „Genehmigung erteilt zur Beförderung gefährlicher Güter einschließlich Munition“ in deutscher und englischer Sprache mit Dienststempelabdruck im Fahrzeugschein (vehicle document⁶) die Beförderung gefährlicher Güter genehmigt;
- 2.2** Die Überwachung der Betriebs- und Verkehrssicherheit ist durch regelmäßige Arbeiten nach den technischen Vorschriften der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika⁷ (sog. Fristenarbeiten) sicherzustellen.
- 2.3** Die im Rahmen von Fristenarbeiten jährlich durchzuführenden Prüfungen im Umfang der „Prüfliste für die Prüfung von Fahrzeugen nach den Vorschriften des ADR zur Ausstellung/ Verlängerung der Zulassungsbescheinigung“ (Anhang 15 der RSE⁸) sind in einer im Fahrzeug mitzuführenden Dokumentation [DD Form 626, September 1998 (EG)], ausgestellt vom zuständigen Inspektor der Maintenance Group, nachzuweisen.

⁶ „Vehicule document“ entspricht dem in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Fahrzeugschein, ausgestellt durch die zuständige Behörde der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland.

⁷ z.B. Technical Manual „Maintenance Instructions“ TM-9-2320-279-10-1 und TM 9-2320-279-20-1

⁸ RSE - Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) – GGVSE-Durchführungsrichtlinie) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen; abgedruckt im Verkehrsblatt (Dokument B 2207) vom 9. April 2002